

fehlt, bietet sich — sofern die beteiligten Staaten damit einverstanden sind — nur die Möglichkeit, ein Gericht oder Schiedsgericht von der strengen Bindung an völkerrechtliche Normen freizustellen und sie statt dessen *ex aequo et bono*, vielleicht sogar nur nach den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit entscheiden oder aber eine Instanz politischer Streiterledigung einen Interessenausgleich herbeiführen zu lassen.

Die Inanspruchnahme aller — rechtlicher und politischer, universeller und partikulärer — Instanzen der Streiterledigung setzt stets Vertrauen voraus: nämlich das der beteiligten Staaten zueinander und zu der in Frage kommenden Instanz sowie den dahinter stehenden Staaten. Dieses Vertrauen dürfte im kleineren wie im größeren Rahmen wohl nur erreichbar sein, wenn alle Staaten — mächtige und schwache — sich in ihrer Politik weniger von Eigennutz leiten lassen, sondern erkennbar in angemessenem Rahmen auch von dem Interesse aller Staaten am Wohlergehen eines jeden Staates und Volkes.

Allerdings liegt es bei jedem Staat selbst, darüber zu urteilen, was einem anderen Staat oder Volk zum Wohl gereichen könnte oder gar müßte. Damit ist missionarischem Drang zur Ausbreitung und Verwirklichung von Heilsideen und sonstiger Ideologien über die Grenzen der eigenen Sphäre hinaus in fremde Bereiche Tor und Tür geöffnet. So wird auch in Ost und West unter Hinweis auf die Wohltat eigener Wertvorstellungen und ihrer Realisierung in fremden — oft auch wesensfremden — Bereichen eine rege Aktivität entfaltet. Die hieraus unvermeidlich resultierenden Spannungen und Konflikte machen die Herstellung allgemeiner vertrauensvoller Verhältnisse zwischen den Staaten leider recht unwahrscheinlich.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Hoffmann

I.

Die rechtliche Streiterledigung ist nur eine von mehreren Arten der friedlichen Streiterledigung.

1. Sie wird verstanden als eine in einem gerichtähnlichen Verfahren von einem formell weisungsfreien Organ unter weitestgehen-

der Orientierung am Recht getroffene Entscheidung, die über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien befindet und für die Parteien verbindlich ist, aber nicht notwendigerweise den Streit bereinigt.

2. Eine „politische“ Instanz ist gegeben, wenn das zu befolgende Verfahren nicht gerichtsähnlich ist (obwohl eine Verfahrensordnung vorliegen kann), wenn die Mitglieder der Instanz an Weisungen des für sie zuständigen Staates gebunden sind, und wenn eine Bindung an materielles Recht grundsätzlich gar nicht oder nur in geringem Umfange vorliegt.
3. Instanzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht sind Gerichte und Schiedsgerichte, nicht aber politische Organe z. B. der UNO.

II.

Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung

1. Eine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit kraft allgemeinen Völkerrechts gibt es nicht. Dem begrenzten Gewaltverbot des allgemeinen Völkerrechts entspricht kein verbindliches Verfahren zur friedlichen Streiterledigung.
2. Von der Möglichkeit, sich dem IGH zu unterwerfen, haben die Staaten bisher nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt im Mißtrauen vieler Staaten gegenüber dem IGH als Institution und gegenüber dem von ihm anzuwendenden Recht.
3. Soweit sich die Staaten unterworfen haben, kommt diesen Unterwerfungserklärungen wegen der teilweise weitgehenden Vorbehalte nur ein begrenzter Wert zu. Die Vorbehalte betreffen vor allem die „politischen Streitigkeiten“, deren Inhalt aus der Auslegung der jeweiligen Vorbehaltserklärungen zu bestimmen ist.

III.

Möglichkeiten zur Ausweitung der Zuständigkeit des IGH:

1. Obligatorische Unterwerfung aller Staaten unter den IGH für Streitigkeiten aus dem gesamten Bereich des Völkerrechts;

2. Schaffung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH für die Auslegung von Verträgen;
3. Unterwerfung der Staaten in typisierten Fällen des Völkerge-
wohnheitsrechts;
4. Obligatorische Unterwerfung aller Staaten unter den IGH für
Streitigkeiten aus multilateralen Verträgen;
5. Reform in Besetzung und Statut des IGH:
 - a) Stärkere Berücksichtigung „junger“ Staaten auf der Richter-
bank;
 - b) Heranziehung von Richtern aller Rechtssysteme und Kultur-
kreise unter Erweiterung der Richterzahl;
 - c) Schaffung von „Partikulär-Kammern“ für einzelne Rechts-
und Kulturkreise.

IV.

Nicht-Justiziabilität von Streitfragen kraft „Natur der Sache“

1. Es gibt im allgemeinen Völkerrecht keine Bestimmung, die die
„politischen Streitigkeiten“ für nicht-justiziabel erklärt.
2. Ein non liquet kann es wegen der Lückenlosigkeit der Völker-
rechtsordnung in der Regel nicht geben.
3. Lücken im Völkerrecht sind nicht nachzuweisen.

V.

Die rechtliche Streiterledigung im Völkerrecht findet ihre Schran-
ken einmal darin, daß das Völkerrecht keine Normen aufweist, die
einen Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Spannungen in-
nerhalb der Staatengemeinschaft herbeiführen könnten. Zum ande-
ren fordert die Institutionalisierung eines rechtlichen Streiterledi-
gungsverfahrens ein erhebliches Maß an Homogenität der daran
beteiligten Staaten in ihren sozialen Grundlagen und kulturellen
Werten, die allein zum Abbau des Mißtrauens gegenüber einem
solchen Verfahren führen kann.